

Beschluss des Kantonsrates zur kantonalen Volksinitiative „Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)“

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 55 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995¹⁾ und Art. 59 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 24. April 1988²⁾,

beschliesst:

1. Die kantonale Volksinitiative "Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)" (Text siehe Anhang) wird für gültig erklärt
2. Die kantonale Volksinitiative „Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)“ wird abgelehnt.
3. Die kantonale Volksinitiative „Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)“ wird den Stimmberechtigten mit einer Abstimmungsempfehlung zur Abstimmung unterbreitet.
4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die kantonale Volksinitiative „Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)“ abzulehnen.

¹⁾ bGS 111.1

²⁾ bGS 131.12

Anhang

Text der Volksinitiative "Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)"

Gestützt auf Art. 51 ff. der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.¹⁾ und Art. 49 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte²⁾ wird in Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren gestellt:

Das Gesetz, welches die Bildung und Erziehung in der Volksschule regelt, wird um folgenden Inhalt ergänzt:

Massnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere das Tragen von Masken, Testen, medizinische Untersuchungen und Impfungen, dürfen nicht propagiert und nicht ohne die Zustimmung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter angeordnet werden. Eine fehlende Zustimmung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter darf zu keinen Benachteiligungen führen.

¹⁾ bGS 111.1

²⁾ bGS 131.12